

Ausschnitt aus:	vom: 15.11.01	an Amt: 60
0 Westfalenpost		0 Rundblick
0 Westfälische Rundschau		0 Sauerlandkurier
0 Kurier am Sonntag		0 Hallo Sauerland

Amtliche Bekanntmachungen



**Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Drolshagen**

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Ennert/Voßhölzchen I, Drolshagen-Stadt - Inkrafttreten
 Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. IS. 2141) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drolshagen in ihrer Sitzung am 30.10.2001 die

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Ennert/Voßhölzchen I“, Drolshagen-Stadt
 als Satzung beschlossen.
 Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung wird im Stadtbauamt, Dechant-Fischer-Str. 7, Drolshagen, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Hinweise:
 Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Entschädigung von etwaigen durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
 Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 u. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Drolshagen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Drolshagen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
 Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) gegen diesen Bebauungsplan kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Drolshagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Drolshagen, 12.11.2001
 Az.: 61 26-10/38/1.

Der Bürgermeister
 Hilchenbach